OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800234/10/BMa/TK

Datum:
Linz, 19. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des C H, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei N & W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.01.2019, GZ: 0018967/2016, wegen Abweisung des Antrags auf Gewährung von Teilzahlungen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als eine Teilzahlung der verhängten Geldstrafe in Höhe von 3.600 Euro, zahlbar in fünfzehn Raten zu jeweils 240 Euro pro Monat, jeweils am ersten Banktag des Monats, beginnend mit 01.05.2019 und endend mit Zahlung der letzten Rate am 01.07.2020, genehmigt wird, dies mit der Maßgabe, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist. Das beantragte Mehrbegehren auf Zahlung von lediglich 100 Euro pro Monat, beginnend mit 15.12.2017, wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Sachverhalt

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22.11.2016, GZ. 0018967/2016, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu einer Geldstrafe von 3.600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden auf der Rechtgrundlage des § 366 Einleitungssatz GewO 1994 iVm §§ 16 und 19 VStG verurteilt. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.07.2017 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom Bf zurückgezogen. Dadurch ist der erstinstanzliche Bescheid in Rechtskraft erwachsen. Dem daraufhin allen Parteien zugestellte Beschluss auf Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 14.07.2017, LVwG-800234/4/BMa kommt deklaratorische Bedeutung zu. Dieser Beschluss ist mit Zustellung an die jeweilige Partei in Rechtskraft erwachsen.

Mit Antrag vom 18.10.2017 wurde vom Bf um Genehmigung von Ratenzahlung in Höhe von 100 Euro pro Monat ab 15.12.2017 ersucht. Dies wurde damit begründet, dass der Bf nicht in der finanziellen Lage sei, einen höheren Betrag zu bezahlen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.01.2019, GZ. 0018967/2016, wurde dieser Antrag abgewiesen, im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Bf trotz Aufforderung Unterlagen hinsichtlich seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht vorgelegt habe, sodass der Behörde eine Beurteilung nicht möglich sei, ob ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung unzumutbar sei und die beantragte Ratenzahlung zu bewilligen sei.

Dagegen wurde vom Bf in rechtsfreundlicher Vertretung die Beschwerde vom 18.02.2019 erhoben und Informationen über den Bezug einer Alterspension mit einem Anweisungsbetrag von 1.121,52 Euro monatlich und einem Bescheid über die Pfändung einer Geldforderung vom 04.02.2019, wonach der Bf insgesamt 11.968,54 Euro schuldet, auf die im Pfändungsweg zugegriffen wird, vorgelegt. Demnach wird die über das Existenzminimum hinausgehende Alterspension bereits im Pfändungsweg abgeschöpft.

In der vom rechtsfreundlich vertretenen Bf beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. hat der Bf angegeben, überhaupt keinen Betrag pro Monat zur Tilgung der offenen Forderung an das Magistrat Linz zahlen zu können. Diese Aussage wurde in der Verhandlung nochmals von ihm bekräftigt.

Von der Vertreterin des Magistrats der Landeshauptstadt Linz wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.04.2019 berichtet, dass der Bf die

vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz in anderen Verfahren genehmigten Ratenzahlungen nicht immer geleistet hatte, erst bei Vorführung des Bf wurden diese gezahlt.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde, dem Akt des LVwG Oö und der Aussage des Bf und jener der Vertreterin des Magistrats der Landeshauptstadt Linz in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö erwogen:
3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 54b VStG - Vollstreckung von Geldstrafen

(1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.
.....
(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.
(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Gemäß § 31 Abs. 3 VStG darf eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind.

3.2. Bereits bei der Bewilligung der Zahlungserleichterung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Ratenzahlung nicht zu bewilligen ist, wenn die Vollstreckungsverjährungsfrist vor Zahlung der gesamten Geldschuld ablaufen würde (VwGH 11.09.2013, 2013/02/0183).

3.3. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22.11.2016, GZ. 0018967/2016, mit dem über den Bf eine Geldstrafe von 3.600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden verhängt wurde, mit Zurückziehung der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.07.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Nach der gem. § 31 Abs. 3 VStG berechneten Frist tritt die Vollstreckungsverjährung mit Ablauf des 14.07.2020 ein. Dies bedeutet, dass bei Bewilligung einer Ratenzahlung sämtliche Raten bis 14.07.2020 in einer Höhe zu leisten wären, dass der gesamte aushaftende Betrag bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht ist. Bei Beginn einer Ratenzahlung am 01.05.2019 und Zahlung von 15 Raten in Höhe von 240 Euro pro Monat ist die letzte Rate am 01.07.2020 zu bezahlen, sodass der gesamte aushaftende Betrag von 3.600 Euro vor dem 14.07.2020 beglichen ist.

Die Zahlung von nur 100 Euro monatlich hätte zur Folge, dass der Betrag von 3.600 Euro bis Ablauf der Vollstreckungsverjährungsfrist nicht einbringlich gewesen wäre. Das Mehrbegehren von Zahlung von lediglich 100 Euro monatlich war daher abzuweisen.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann